

33. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

Artikel I

In Anlage 2 zu § 2 der Satzung, Abs. I. (Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates), wird Punkt 3. (Pauschbetrag für Zeitaufwand) wie folgt gefasst:

1. Für Sitzungen werden an jedes Mitglied der Selbstverwaltungsorgane unabhängig von der Sitzungsdauer 90,00 Euro je Sitzungstag erstattet.
Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag.
Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.
2. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 33. Nachtrag am 18.12.2025 beschlossen.
Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bremen, den 18.12.2025

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates

Dr. Torsten Knappe



Siegel der BKK firmus

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025
beschlossene 33. Nachtrag zur Satzung der Betriebskrankenkasse firmus (BKK firmus)
wird gemäß § 195 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 41 Absatz 4
Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV
genehmigt.

Bonn, den 5. Januar 2026
112 – 10204#00012#0015

Bundesamt für Soziale Sicherung

